



### Öffnungszeiten des Landratsamtes Oberallgäu:

Montag: 8.00 – 12.00 und 13.30 – 17.00 Uhr Dienstag: 8.00 – 13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag: 8.00 – 12.00 und 13.30 – 16.00 Uhr Freitag: 8.00 – 12.30 Uhr

### Erweiterte Öffnungszeiten des Bürgerservicebereiches (Telefon 08321/612-900) im Landratsamt:

Montag 7.30 – 17.00 Uhr Dienstag 7.30 – 13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag 7.30 – 16.00 Uhr Freitag 7.30 – 12.30 Uhr

**Sprechstunde für Unternehmerinnen und Unternehmer zu finanziellen Fördermöglichkeiten:** Donnerstag 9.00 – 12.00 Uhr, Terminvereinbarung unter Tel.: 08321/612-342

**Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb dieser Zeiten Termine zu vereinbaren.**

**Aktuelle Stellenausschreibungen finden Sie im Internet unter [www.oberallgaeu.org/stellenangebote](http://www.oberallgaeu.org/stellenangebote) oder Tel. (08321) 612-211**

### Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu vom 19.05.2021

**Aufgrund von § 3 Nr. 3 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 05.03.2021, zuletzt geändert durch Verordnung vom 14.05.2021, macht das Landratsamt Oberallgäu bekannt:**

1. Die nach § 28a Abs. 3 S. 12 Bundesinfektionsschutzgesetz (IfSG) bestimmte Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohnern innerhalb von 7 Tagen (7-Tage-Inzidenz) hat im Landkreis Oberallgäu an fünf aufeinander folgenden Tagen den Wert von **100** unterschritten. Die 7-Tage-Inzidenz betrug

am 15.05.2021	am 16.05.2021	am 17.05.2021	am 18.05.2021	am 19.05.2021
98,1	89,7	77,6	82,7	71,2

2. Aufgrund dieser Unterschreitungen gelten im Landkreis Oberallgäu ab dem 21.05.2021 diejenigen Regelungen der 12. BayIfSMV, die an die Voraussetzung geknüpft sind, dass die 7-Tage-Inzidenz **unter 100** liegt.

3. Diese Bekanntmachung gilt bis zum Erlass einer abweichenden Bekanntmachung nach § 3 Nr. 1 12. BayIfSMV.

#### Hinweise

Die inzidenzabhängigen **Regelungen betreffen** insbesondere die **Kontaktbeschränkungen** und die **Aufhebung der nächtliche Ausgangssperre**, die Bereiche **Einzelhandel, Dienstleistungen, außerschulische Bildung, Sport und Kulturstätten** sowie den **Schulbetrieb und Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuungen und organisierte Spielgruppen**. Weitere Informationen und eine grafische Darstellung zu den geltenden Regelungen finden Sie unter [www.oberallgaeu.org](http://www.oberallgaeu.org).

Sonthofen, 19.05.2021

gez.: Ralph Eichbauer, Regierungsdirektor

Abt. 4 - 161

#### Landratsamt Oberallgäu

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV);**

**Hier: Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Testung Beschäftigter vollstationärer Einrichtungen der Pflege, von Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen sowie Altenheimen und Seniorenresidenzen**

Das Landratsamt Oberallgäu erlässt folgende

#### Allgemeinverfügung

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Oberallgäu zur Testung Beschäftigter vollstationärer Einrichtungen der Pflege, von Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen sowie Altenheimen und Seniorenresidenzen vom 22.03.2021, Az. Abt. 4-103, wird aufgehoben.

2. Diese Allgemeinverfügung tritt am 21.05.2021, 0:00 Uhr, in Kraft.

#### Hinweise:

• Gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG ist die Anordnung sofort vollziehbar.

• Diese Allgemeinverfügung, ihre Begründung und die Rechtsbehelfsbelehrung können im Landratsamt Oberallgäu an der Info im Eingangsbereich des Hauptgebäudes eingesehen werden.

• Die Vorschriften der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in der jeweils gültigen Fassung bleiben im Übrigen unberührt. Insbesondere steht es den Einrichtungen im Rahmen ihres Schutz- und Hygienekonzeptes (§ 9 Abs. 2 Nr. 4 der 12. BayIfSMV) frei, über diese Allgemeinverfügung hinausgehende Testungen durchzuführen.

Sonthofen, 19.05.2021

gez.: Ralph Eichbauer, Regierungsdirektor

Abt. 4 - 162

#### Coronavirus SARS-CoV-2; Weitere Öffnungsschritte aufgrund anhaltend rückläufiger 7-Tage-Inzidenz

**Aufgrund von § 27 Abs. 1 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 5. März 2021 (BayMBL Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 5. Mai 2021 (BayMBL Nr. 307) geändert worden ist, erlässt das Landratsamt Oberallgäu im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege folgende**

#### Allgemeinverfügung:

1. Ab dem 21. Mai 2021 werden für das Gebiet des Landkreises Oberallgäu nach Maßgabe von Rahmenkonzepten, die von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit

und Pflege bekanntgemacht werden und in denen die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festzulegen sind, folgende weitere Öffnungsschritte zugelassen:

a. Die Öffnung der Außengastronomie für Besucher mit vorheriger Terminbuchung mit Dokumentation für die Kontaktnachverfolgung. Sitzen an einem Tisch Personen aus mehreren Hausständen, ist ein vor höchstens 24 Stunden vorgenommener PoC-Antigentest, Selbsttest oder PCR-Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis der Tischgäste erforderlich.

b. Die Öffnung von Theatern, Konzert- und Opernhäusern, sowie Kinos für Besucherinnen und Besucher mit einem Testnachweis nach Buchst. a.

c. Kontaktfreier Sport im Innenbereich sowie Kontaktsport unter freiem Himmel unter der Voraussetzung, dass alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer über einen Testnachweis nach Buchst. a) verfügen.

d. Übernachtungsangebote von gewerblichen oder entgeltlichen Unterkünften, insbesondere von Hotels, Beherbergungsbetrieben, Jugendherbergen und Campingplätzen, auch zu touristischen Zwecken; zulässig sind im Rahmen des Übernachtungsangebots ferner gastronomische Angebote auch in geschlossenen Räumen sowie Kur-, Therapie- und Wellnessangebote gegenüber Übernachtungsgästen; Voraussetzung ist, dass die Übernachtungsgäste bei der Anreise sowie jede weiteren 48 Stunden über einen Testnachweis nach Buchst. a) verfügen.

e. Der Betrieb von Seilbahnen, Fluss- und Seenschifffahrt im Ausflugsverkehr, touristische Bahnverkehre, touristische Reisebusverkehre sowie die Erbringung von Stadt- und Gästeführungen, Berg-, Kultur- und Naturführungen im Freien sowie die Öffnung von Außenbereichen von medizinischen Thermen unter der Voraussetzung eines Testnachweises nach Buchst. a) für Kunden.

f. Musikalische oder kulturelle Proben von Laien- und Amateurensembles, bei denen ein Zusammenwirken mehrerer Personen erforderlich ist.

2. Diese Allgemeinverfügung wird im Internet ([www.oberallgaeu.org](http://www.oberallgaeu.org)) und im Amtsblatt des Landkreises Oberallgäu bekannt gemacht und tritt ab dem 21. Mai 2021, 0:00 Uhr in Kraft.

3. Diese Allgemeinverfügung tritt außer Kraft, wenn der maßgebliche Inzidenzwert der 7-Tage-Inzidenz von 100 an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten und dies nach § 3 Nr. 3 der 12. BayIfSMV amtlich bekanntgemacht worden ist. Für den Zeitpunkt des Außerkrafttretens gilt § 3 Nr. 1 der 12. BayIfSMV entsprechend.

#### Hinweise:

• In Bezug auf die Testpflicht in Ziff. 1 gilt: Personen, die  
- geimpft sind und die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises sind oder  
- genesen sind und die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesennachweises sind

und die keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufweisen und bei denen keine aktuelle Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachgewiesen ist, sind getesteten Personen gleichgestellt. Personen bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sind von der Testpflicht befreit.

• Ein Genesennachweis ist ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt ist und mindestens 28 Tage sowie maximal 6 Monate zurückliegt.

• Ein Impfnachweis ist ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vollständigen Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Schutzimpfung mit einem oder mehreren vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse <https://www.pei.de/impfstoffe/covid-19> genannten Impfstoffen erfolgt ist, und  
a. entweder aus einer vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse <https://www.pei.de/impfstoffe/covid-19> veröffentlichten Anzahl von Impfstoffdosen, die für eine vollständige Schutzimpfung erforderlich ist, besteht und seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tage vergangen sind oder  
b. bei einer genesenen Person aus einer verabreichten Impfstoffdosis besteht.

• Die der aktuellen Rechtslage angepassten Schutz- und Hygienekonzepte werden auf der Verkündungsplattform der Bayerischen Staatsregierung bekannt gemacht und können unter Verkündung Bayern (<https://www.verkuendung-bayern.de/baymbl/>) heruntergeladen werden.

• Gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG ist die Anordnung sofort vollziehbar.

• Diese Allgemeinverfügung, ihre Begründung und die Rechtsbehelfsbelehrung können im Landratsamt Oberallgäu an der Info im Eingangsbereich des Hauptgebäudes eingesehen werden.

Sonthofen, 19. Mai 2021

LANDRATSAMT OBERALLGÄU

gez.: Ralph Eichbauer, Regierungsdirektor

Abt. 4 - 163

Sonthofen, den 20. Mai 2021

gez.: Indra Baier-Müller, Landrätin